

Wer Arbeitslosengeld bezieht, kann zusätzlich zu dieser Leistung eine Nebenbeschäftigung ausüben.

- **Die 15-Stunde-Grenze beachten:**

Zunächst spielt es keine Rolle, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Nebenbeschäftigung handelt. Entscheidend ist allein, ob Sie die Zeitgrenze von 15 Wochenstunden erreichen oder nicht.

Wer genau 15 Stunden in der Woche nebenbei arbeitet, gilt nicht mehr als arbeitslos im Sinne des Gesetzes und verliert auch seinen Anspruch auf Leistungen der Agentur für Arbeit. Bei der geringfügig entlohnten Beschäftigung handelt es sich um eine Arbeit, die mit höchstens 450 € monatlich entlohnt wird. Grundsätzlich gibt es hierbei keine Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 15 Stunden.

Wichtig: Für Arbeitslose gilt allerdings weiterhin, dass die Nebenbeschäftigung unter 15 Stunden wöchentlich sein muss, sonst stehen sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung und haben keinen Anspruch auf Leistung.

- **Die Nebenbeschäftigung anmelden:**

Denken Sie auch daran, dass jede Nebentätigkeit vorher bei der Agentur für Arbeit angezeigt werden muss.

Wer Nebeneinkommen nicht anmeldet, riskiert eventuell ein Bußgeld und/oder Rückzahlung der erhaltenen Leistungen. Da die Agentur mit den Krankenkassen zusammenarbeitet, wird automatisch jede Tätigkeit bekannt, die bei einer Krankenkasse als beitragspflichtig gemeldet worden ist.

ACHTUNG:

- Bei der Agentur für Arbeit erhalten Sie ein Formular zur Anmeldung der Nebenbeschäftigung, welches Sie Ihrem Arbeitgeber vorlegen müssen. Kontrollieren Sie die Angaben Ihrer Firma in dieser Bescheinigung genau, besonders die für Sie wichtigen Angaben zur Arbeitszeit. Auf der Rückseite können Sie

Werbungskosten wie z.B. Fahrtkosten zur Arbeitsstätte geltend machen.

- Melden Sie eine Beschäftigung auch dann, wenn Sie kein anrechenbares Einkommen erzielen.
- Bei Anrechnung von Nebeneinkommen aus selbständiger Tätigkeit beachten Sie, dass erst am Jahresende Steuern dafür anfallen. Die Agentur für Arbeit lässt in solchen Fällen zu, dass Sie einen fiktiven Steuersatz von 10 % Ihrer Einkünfte bereinigend ansetzen. Neben den zu bezahlenden Steuern können Sie bei selbständiger Nebentätigkeit auch Ihre Betriebsausgaben von Ihren Einkünften absetzen.
- Bei einer Honorartätigkeit ist es wichtig, die Vor- und Nacharbeiten vor allem bei Lehr- und Unterrichtstätigkeiten zu berücksichtigen, da das Arbeitsamt die Unterrichtsstundenzahl nicht gleichsetzt mit der Zahl der Arbeitsstunden. Es gilt: 1 Unterrichtsstunde entspricht 2 Stunden Tätigkeit.
- Wer selbständiges Nebeneinkommen erzielt, kann pauschal ohne Nachweis auch 30% seiner Einkünfte absetzen.

Was muss ich bezüglich Sozialversicherung und Steuern wissen, wenn ich neben der Arbeitslosigkeit geringfügig beschäftigt bin?

Krankenversicherung: Der Arbeitgeber zahlt zusätzlich pauschal 13 % des Arbeitsentgelts an die Krankenversicherung. Zusätzliche Ansprüche entstehen aus diesen Beiträgen nicht. Diese Krankenkassenbeiträge dürfen nicht vom Lohn abgezogen werden. Es gilt immer brutto wie netto.

Rentenversicherung: Der Arbeitgeber zahlt zusätzlich pauschal 15 % des Arbeitsentgelts an die Rentenversicherung. Alle Nebenjobs sind rentenversicherungspflichtig, außer es wird die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt.

Beschäftigte mit Nebenjobs können den fünfzehnprozentigen Arbeitgeberbeitrag selbst auf 18,6 % aufstocken (sie zahlen also 3,6 % selbst). Dieser vollwertige Pflichtbeitrag eröffnet die Möglichkeit, Reha-Maßnahmen, Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder vorzeitige Altersrente zu beantragen. Außerdem hat man jetzt die

Möglichkeit, in Verbindung mit diesem Nebenjob private Altersvorsorge (Riester-Rente) zu betreiben. Gerade bei Geringverdienenden können die staatlichen Zulagen höher sein als der eigene Beitrag.

Steuer: Der Arbeitgeber kann eine Pauschalsteuer von 2% zahlen oder es gibt eine Besteuerung nach Lohnsteuerkarte. Nur bei Lohnsteuerklasse V oder VI fallen dann Steuern an.

Nicht angerechnet werden so genannte mühelose Einkommen:

Toto/Lottogewinne, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Erbschaften und Schenkungen, bestimmte Sozialleistungen, Arbeitnehmer-Sparzulagen, Erziehungsgeld, Pflegegeld, Aufwandsentschädigungen unter bestimmten Voraussetzungen.

Wie wird der Nebenverdienst angerechnet?

1. Schritt:

Vom Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung werden anfallende Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten abgezogen.

Werbungskosten werden im steuerrechtlichen Sinn verstanden. Zu den Werbungskosten gehören u. a. Fahrtkosten zum Arbeitsplatz, Arbeitskleidung, Arbeitsmaterialien und Fortbildungskosten.

2. Schritt:

Von dem „bereinigten“ Nettoeinkommen wird ein Freibetrag in Höhe von 165 EUR abgezogen.

3. Schritt:

Der verbleibende Betrag wird auf das monatliche ALG I angerechnet, das heißt, Ihre Leistung wird um diesen Betrag gekürzt.

Ein Berechnungsbeispiel:

Sie erhalten 800 € Arbeitslosengeld pro Monat, verdienen 400 € pro Monat durch eine Nebentätigkeit und haben Werbungskosten in Höhe von 34 € (Monatsfahrkarte bzw. Fahrtkosten).

1. Schritt:

400 € minus 34 € = 366 €

2. Schritt:

366 € minus 165 € = 201 €

3. Schritt:

Das Arbeitslosengeld wird um monatlich 201 € gekürzt.

Fortgesetztes Nebeneinkommen

Haben Sie in den letzten Monaten 18 vor Entstehung des Leistungsanspruches neben einem Versicherungsverhältnis eine geringfügige Be-

schäftigung mindestens 12 Monate lang ausgeübt, so bleibt diese Nebeneinkommen (Durchschnitt) anrechnungsfrei. Dies gilt auch für Selbstständige. Grundlage für die Berechnung ist hier, der durchschnittliche Gewinn von 12 Monaten. Krankenzeiten mindern die 18 Monate.

Mit anderen Worten: Ein fortgesetztes Nebeneinkommen, z.B. ein Minijob von 450 Euro, können Sie ohne Kürzung Ihrer Leistung behalten. Dabei ist es egal, ob die Nebenbeschäftigung bleibt oder gewechselt wird.

Die gleiche Anrechnungsweise gilt auch für Selbstständige, die während der sozialversicherungspflichtigen Arbeit unter 15 Stunden in der Woche tätig waren. Honorarkräfte müssen aber aufpassen, da hier eine Unterrichtsstunde von 45 Minuten doppelt zählt. Die Agentur für Arbeit geht bei zum Beispiel 8 Unterrichtsstunden pro Woche von 12 Stunden Nebentätigkeit aus.

Weitere Informationen:

HAZ Arbeit und Zukunft
Beratungsstelle für Erwerbslose
Am Walzwerk 19
45527 Hattingen
02324 / 591 – 151
02324 / 591 – 150

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds